

# Die Priorität der Angst vor der Freiheit

## Terrorismusetze nach dem Ende der RAF

Thomas Bachmann

**A**m 20. April 1998 erreichte ein Schreiben<sup>1</sup> die Nachrichtenagentur Reuters, das – soweit man es heute beurteilen kann – ein knapp 30 Jahre währendes Stück der deutschen Nachkriegsgeschichte beendete: die Existenz der „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF). In diesem Schreiben erklärten diejenigen, „die wir uns zum großen Teil erst spät in der RAF organisierten“<sup>2</sup>, die Selbstauflösung dieser Organisation, die die frühere Bundesrepublik nachhaltig verändert hatte, nicht zuletzt durch Änderungen des Strafgesetzbuchs (StGB) und der Strafprozeßordnung (StPO) in den Jahren nach 1974, die ihrer Bekämpfung dienen sollten und die bis heute Geltung haben. Schon vor der „formalen“ Auflösung der RAF hatte die Bundestagsfraktion der Grünen seit langem und zuletzt Ende 1997<sup>3</sup> mit Anfragen und Gesetzesentwürfen die Beseitigung dieser „Terrorismus-Gesetze“ gefordert – eine Forderung, die nach der Auflösungserklärung der RAF an Aktualität gewonnen hat und deren Berechtigung hier untersucht werden soll.

### Ein wenig Vorgeschichte

Die RAF war aus der Studierendenbewegung hervorgegangen, die sich seit Mitte der 60er Jahre v. a. gegen die totgeschwiegene nationalsozialistische Vergangenheit der Elterngeneration sowie den Vietnamkrieg gerichtet hatte. Andreas Baader und Gudrun Ensslin, später führende Köpfe der RAF, legten mit einigen anderen in der Nacht zum 3. April 1968 Brände in einem Frankfurter Kaufhaus, wofür sie im Oktober 1968 vom Landgericht Frankfurt zu drei Jahren Haft verurteilt wurden. Eine Revision hatte keinen Erfolg, bis auf einen der TäterInnen trat aber keine/r seine/ihre Haftstrafe an. Baader wurde Anfang April 1970 verhaftet. Seine gewaltsame Befreiung am 14. Mai 1970, an der sich unter anderem Ulrike Meinhof beteiligte, markiert – auch in den Augen der RAF selbst<sup>4</sup> – die Entstehung der RAF. Bis zur Verhaftung eines Großteils der sog. Ersten Generation der RAF im Juni 1972 führte diese Banküberfälle zur Geldbeschaffung und Bombenattentate

auf bundesdeutsche und US-amerikanische Einrichtungen durch. Es folgten Haft und Strafprozeß im eigens gebauten Prozeßgebäude neben dem Hochsicherheitsgefängnis Stuttgart-Stammheim mit diversen Hungerstreiks der Gefangenen sowie Aktionen der noch freien RAF-Mitglieder zur Freilassung der Gefangenen – von der Besetzung der deutschen Botschaft in Stockholm über die Ermordung von Siegfried Buback (Generalbundesanwalt) und Jürgen Ponto (Sprecher der Dresdner Bank) bis zur letztlich gescheiterten Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“<sup>5</sup> und der Ermordung von Hanns-Martin Schleyer (Arbeitgeberpräsident). Nach den letzten beiden Aktionen wurden Baader, Ensslin und Raspe am 19. Oktober 1977 tot in ihren Zellen aufgefunden – nach heute herrschender Meinung begingen sie wohl Selbstmord (Ulrike Meinhof hatte sich schon 1975 in Haft umgebracht). In der Folgezeit kamen bis 1993 bei Aktionen der RAF noch zahlreiche Repräsentanten aus Staat und Wirtschaft ums Leben – in Erschei-

nung trat sie zuletzt bei dem Anschlag auf den JVA<sup>6</sup>-Neubau in Weiterstadt sowie der Festnahme von Birgit Hogefeld und der Ermordung von Wolfgang Grams durch GSG 9<sup>7</sup>-Beamte in Bad Kleinen 1993.

Angeklagte/n besuchen und mit Informationen versorgen konnte. Zweitens durch den Aufbau eines Anwaltsbüros<sup>16</sup> als Zentrale, von der aus die von den anderen Verteidigern und Gefangenen geschickten Informationen an alle anderen Gefangenen und Verteidiger verbreitet werden konnten.

Um ein solches Vorgehen und eine Politisierung des Prozesses zu verhindern, wurde dem Bundestag am 6. September 1974 von der damaligen SPD-Regierung ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Mehrfachverteidigung verhindern sollte – am 20. Dezember 1974 wurde das Gesetz einstimmig verabschiedet. Ein für den Bundestag einmaliges Tempo, das später nur noch von der Verabschiedung des „Kontaktsperre-Gesetzes“<sup>17</sup> übertroffen wurde. So wurde ein halbes Jahr vor dem am 21. Mai 1975 beginnenden Prozeß die gesetzliche Grundlage geschaffen, aufgrund derer man eine binnen zweieinhalb Jahren in bis dahin rechtlich zulässiger Weise aufgebaute Verteidigungsstrategie kaputt machen konnte – eine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest fragwürdige Vorgehensweise des Gesetzgebers, auch wenn wohl kein Verstoß gegen Art. 19 I GG (Verbot des Einzelfallgesetzes) vorliegt.

Aber auch die allgemeinen Einwände gegen § 146 StPO sind gewichtig: die Begründung des Gesetzesentwurfs enthielt hauptsächlich das Argument, „daß bei der Verteidigung mehrerer Beschuldiger durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger in der Regel die Gefahr einer Interessenkollision besteht...“<sup>17</sup> Damit wird z. B. auf den Fall angespielt, daß ein/e Angeklagte/r aussagt, er/sie habe eine Straftat mit seinem/ihrer Mitangeklagten begangen, der/die andere dies aber bestreitet. Es handelt sich dabei jedoch um ein unbegründetes und unlogisches Argument, da die gemeinschaftliche Verteidigung voraussetzt, daß sowohl VerteidigerIn als auch die MandantInnen dies wünschen! Die neue Regelung erkennt, daß ein/e Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als unabhängiges

Organ der Rechtspflege beurteilen kann und muß, ob und in welchem Ausmaß kollidierende Interessen vorliegen, die einer gemeinschaftlichen Verteidigung im Wege stehen könnten – wenn das nicht schon seine/ihre MandantInnen selber feststellen können. § 146 StPO beinhaltet also neben der Verletzung des Grundrechts auf die freie Ausübung des Anwaltsberufs auch die Verletzung eines der wesentlichen Kennzeichen unseres Rechtsstaats, nämlich der freien Advokatur, d. h. des Rechts eines/r Beschuldigten, sich des/r Verteidigers/-in seines/ihrer Vertrauens zu bedienen – und zwar ohne allgemein ersichtlichen Grund.

### „Wir können's auch andersrum...“

Im Zusammenhang mit § 146 StPO ist die Beschränkung der WahlverteidigerInnen auf maximal drei (§ 137 StPO) zu sehen. Diese Regelung entsprang offiziell der Befürchtung, daß die teilweise 10 bis 14 für eine/n Angeklagte/n auftretenden Anwälte tatsächlich von ihren rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen würden und so – 14 Verteidiger müssen Akteneinsicht erhalten, dürfen ZeugInnen und Sachverständige befragen, Plädoyers halten usw. oder können gar die sog. „Filibuster-Technik“ anwenden, d. h. durch pausenloses und abwechselndes Reden die Prozeßordnung stören – Prozeßverschleppung oder gar Prozeßvereitelung betreiben könnten. Diese Befürchtung war jedoch durch keinerlei Erfahrungen aus schon abgeschlossenen RAF-Prozessen berechtigt – die Gesetzesänderung diente wohl eher ebenfalls dem Ziel, die oben dargestellte Mehrfachverteidigung zu vereiteln.

### „Noch welche übrig? Weg damit...“

Auch die Ausschließungsbestimmungen der §§ 138 a–d StPO, insbesondere § 138 a StPO, begegnen prinzipiellen Bedenken.<sup>18</sup> Die Regelung des § 138 a StPO ermöglicht die Ausschließung eines/r Verteidigers/-in aufgrund des schwerwiegenden Verdachts der Begehung einer Straftat, § 138 a I StPO koppelt sogar noch den Verdacht gegen den/die VerteidigerIn an die Verdachte, die gegen den/die Mandanten/Mandantin bestehen. Eine schwerwiegende Sanktion wie die Ausschließung eines/r Verteidigers/-in wird an einen doppelten Verdacht geknüpft – meiner Ansicht nach unvereinbar mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung. Es bedarf keines strafrechtlichen Verfahrens, in dem dieser Verdacht gegen den/die VerteidigerIn zu beweisen wäre, um ihn/sie als Anwalt/Anwältin in seiner/ihrer Berufsausübung zu beschränken und finanziell zu

### Die „Terrorismusegesetzgebung“

Von staatlicher Seite wurde insbesondere in den siebziger Jahren auf den bis dahin nicht existenten Terrorismus mit intensiver gesetzgeberischer Tätigkeit reagiert, was folgende kurze Übersicht der wichtigsten Neuregelungen verdeutlicht: 1.)<sup>8</sup> Beschränkung der zulässigen Anzahl der VerteidigerInnen auf drei (§ 137 StPO), Festlegung der Voraussetzungen und des Verfahrens bei VerteidigerInnenausschluß (§§ 138 a–d, 140 StPO), Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO), Einführung der Möglichkeit der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des/r Angeklagten bei herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit oder ordnungswidrigem Benehmen (§§ 231 a und b StPO); 2.)<sup>9</sup> Einführung des Tatbestandes der Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB), Zuständigkeit des OLG-Strafsenats für die Verhandlung im ersten Rechtsszug bei Verfahren wegen Verdachts nach § 129 a StGB (§ 120 I Nr. 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)); 3.) Einführung der Möglichkeit der Kontaktsperre bei Verdacht der von einer terroristischen Vereinigung ausgehenden Gefahr (§§ 31 ff. Einführungsgesetz zum GVG (EGGVG))<sup>10</sup>, ergänzt durch die Beiordnung eines/r Rechtsanwalts/Rechtsanwältin (ohne Wahlrecht des/r Beschuldigten) als Kontaktperson bei verhängter Kontaktsperre (§ 34 a EGGVG)<sup>11</sup>; 4.)<sup>12</sup> Einführung einer KronzeugInnen-Regelung bei terroristischen Straftaten (Art. 4 des Änderungsgesetzes)<sup>13</sup>.

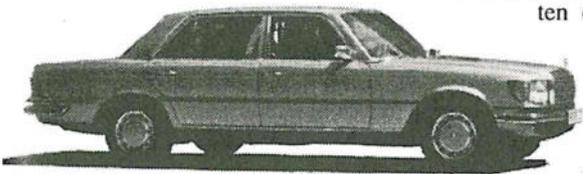
Vor allem die unter 1.) eingeführten Änderungen wurden im Hinblick auf den Stammheim-Prozeß geschaffen<sup>14</sup> und daher auch als „Lex Baader-Meinhof“ bezeichnet.<sup>15</sup>

### § 146 StPO oder: „Jede/r VerteidigerIn bitte nur eine/n Angeklagte/n!“

Mit der Verteidigung der Inhaftierten Baader, Ensslin, Meinhof, Meins und Raspe waren seit Juni 1972 u. a. die Rechtsanwälte Kurt Groenewold, Klaus Croissant, Otto Schily und Christian Ströbele befaßt, die mit 15 bis 25 anderen Verteidigern von RAF-Gefangenen zusammenarbeiteten. Da sich die Vertretenen einem Kollektiv zugehörig fühlten und eine sich nicht auf juristische Rollenspiele (wie etwa auf Befragen Angaben zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten zu machen) einlassende politische Verteidigung (z. B. mit Abgabe von Prozeßklärungen bezüglich der politischen Ziele und Meinungen der Gruppe, der Funktion des Strafprozesses u. ä.) wünschten, bestand die Notwendigkeit, sich bezüglich eines einheitlichen Auftretens zu koordinieren. Dies versuchte man durch zwei Vorgehensweisen zu erreichen: Erstens dadurch, daß möglichst viele Rechtsanwälte für alle Angeklagten ein Mandat erhalten sollten – nach dem Grundsatz „alle verteidigen alle“ (=Mehrfachverteidigung), wodurch jeder Verteidiger jede/n

schädigen und dem/r Angeklagten sein/ ihr Recht auf eine/n WahlverteidigerIn zu nehmen! Dies wiegt um so schwerer, als VerteidigerInnen in Erfüllung ihrer Aufgabe oftmals in der Nähe der strafbaren Strafvereitelung arbeiten<sup>19</sup> – die Übergänge in diesem Bereich sind fließend und für den/die Anwalt/Anwältin nicht immer im voraus zu erkennen. Man kann in § 138 a StPO also durchaus eine Blankovollmacht für jede erwünschte Ausschließung sehen, indem eben die Tätigkeit eines/r Verteidigers/-in immer auch Elemente der Straftat „Strafvereitelung“ gemäß § 258 StGB enthält.

Im Prozeß gegen „Baader u. a.“ wurden zwei Monate vor Prozeßbeginn aufgrund dieser Vorschrift die (am intensivsten eingearbeiteten) Verteidiger Groenewold, Ströbele und Croissant vom Verfahren ausgeschlossen – Schily war schon 1972 wegen Verdachts der Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung ausgeschlossen worden. Begründung: sie hätten u. a. sich der „Terminologie des Linksextremismus“ wie „Isolationsfolter“ und „Vernichtungshaft“ bedient, auf schriftlichem Wege dem *Spiegel* ein Interview mit den Gefangenen ermöglicht und so ihre Mandanten bei der „Fortführung des revolutionären Kampfes aus der Haft heraus“ unterstützt!



Zwei Monate vor Prozeßbeginn standen die RAF-Gefangenen somit faktisch ohne Verteidigung da.

### Hauptverhandlung in Abwesenheit des/r Beklagten – kein Problem!

§ 231 a StPO, der die Verhandlung auch in Abwesenheit des/r Angeklagten ermöglicht, wurde auch als „Hungerstreikparagraf“ bezeichnet<sup>20</sup>, da er eine Reaktion auf die von den RAF-Gefangenen mehrfach aus Protest gegen die Haftbedingungen (z. B. Isolationshaft) durchgeführten kollektiven Hungerstreiks war, die zur Verhandlungsunfähigkeit führten. Es fällt nicht schwer, in dieser Vorschrift die Möglichkeit der Verletzung des rechtsstaatlichen und verfassungsmäßig garantierten<sup>21</sup> Prinzips des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu sehen, nach dem niemand verurteilt werden darf, ohne daß ihm/r Gelegenheit gegeben wurde, sich gegen die ihm/r zur Last gelegten Straftaten in einer öffentlichen Verhandlung zur Wehr zu setzen. Die gängige Vorstellung in Justiz und juristischer Literatur übersieht dies jedoch geflissentlich – was sie natürlich aus ideologischen Gründen auch muß...

### Ein Schnell-Gesetz im „Kriegszustand“

Im Zuge der Schleyer-Entführung und unmittelbar nach der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“, die der Freipressung der Inhaftierten dienen sollten, traf die Bundesanwaltschaft am 6. September 1977 „strafprozessuale Eilmaßnahmen, um Kontakte jener Häftlinge [...] zur Außenwelt zu unterbinden“<sup>22</sup>. Das Bundeskriminalamt<sup>23</sup> (BKA) ersuchte im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister die Landesjustizverwaltungen, ab sofort jede Kommunikation zwischen den Häftlingen und Verteidigern zu unterbinden. Am 7. September erklärte die Bundesregierung lapidar: „Das Kabinett nimmt von beiden Vorgängen Kenntnis und billigt die getroffenen Maßnahmen.“<sup>24</sup> Es war also dem BKA gelungen, alle Verteidiger von „politischen“ Gefangenen auf einen Schlag auszuschalten, endgültig allerdings erst durch ein staatsreichähnliches Verhalten der Länderjustizministerien: die meisten in der Folgezeit mit den Kontaktsperrewirkungen befaßten RichterInnen hatten sich unter Berufung auf § 148 StPO geweigert, Verteidigerbesuche zu verbieten – die Länderjustizministerien ignorierten jedoch die richterlichen Entscheidungen und unterstützten die Gefängnisleitungen bei der Durchführung des „dringenden“ BKA-Ersuchens. Bundeskanzler Schmidt erklärte später: „Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, daß sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben.“<sup>25</sup>, der spätere Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann sah die BRD damals gar im „Kriegszustand“<sup>26</sup>.

Um dieses Vorgehen zumindest nachträglich zu legalisieren, wurde am 12. September 1977 die Einführung eines Kontaktsperregesetzes (§§ 31–38 EGGVG) beschlossen. Der Gesetzesentwurf wurde am 28. September 1977 im Bundestag eingereicht und in erster Lesung behandelt, am nächsten Tag folgten die zweite und dritte Lesung, am 30. September nahm der Bundesrat das Gesetz an, der Bundespräsident unterzeichnete es sofort, am 2. Oktober trat es in Kraft. Innerhalb von drei Tagen hatte ein Gesetz den gesamten parlamentarischen Apparat durchlaufen, von dem sogar eine Springer-Zeitung meinte: „Hier wird [...] ein schwerer Eingriff in die Rechte von Beschuldigten legalisiert, der üblicherweise ein Kriterium für Diktaturen darstellt.“<sup>27</sup>

Die Bestimmungen selbst, insbesondere der Kernsatz des § 31 EGGVG, enthalten inhaltlich unbestimmte Begriffe, an die jedoch durch reine „Feststellung“ der Entzug von wesentlichen Rechten des/r

### Anmerkungen:

- 1 Rote Armee Fraktion, Warum wir aufhören, März 1998; geringfügig gekürzt abgedruckt in *taz* v. 22.04.1998, 12f.
- 2 Ebd., 12, Spalte 5.
- 3 Antrag auf Streichung der Sondergesetze nach dem „Deutschen Herbst“, BT-Drs. 13/9460 vom 11.12.1997.
- 4 Ebd., 12, Spalte 1.
- 5 Durch arabische TerroristInnen, durch Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9)-Kommando beendet am 18.10.1977. Die GSG 9 ist eine Spezialeinheit des Bundesgrenzschutzes zur Terrorismusbekämpfung, gebildet 1972.
- 6 Justizvollzugsanstalt
- 7 S. Anm. 5.
- 8 BGBl. 1974 I, 3686, 20.12.1974.
- 9 BGBl. 1976 I, 2181, 18.08.1974; s. hierzu auch Änderungsgesetz in BGBl. 1978 I, 14.04.1978, zu u. a. §§ 103, 111 und 148 StPO, das Lockerungen der Verdachtsanforderungen bzw. erweiterte Einschränkungen des Kontaktes zum/r VerteidigerIn bei Verdacht nach § 129 a StPO enthält.
- 10 BGBl. 1977 I, 1877, 01.10.1977.
- 11 BGBl. 1985 I, 2141, 04.12.1985
- 12 BGBl. 1989 I, 1059, 09.06.1989 = Gesetz zur Änderung des StGB, der StPO und des VersammlungsgG und zur Einführung einer KronzeugInnenregelung bei terroristischen Straftaten.
- 13 Zeitlich befristet, inzwischen mehrfach verlängert und auf Bereiche der „Organisierten Kriminalität“ ausgeweitet, abgedruckt auch als Fußnote zu § 129 a StGB in Schönfelder, Deutsche Gesetze.
- 14 „Die Gesetzesregelung ist erforderlich geworden, weil eine kleine Gruppe von etwa zwei Dutzend Anwälten ganz bewußt die Streichung der früher gegebenen Überwachungsmöglichkeiten dazu mißbraucht hat, eine revolutionäre Tätigkeit zu unterstützen. [...] Nur um die Bekämpfung dieser Anwälte handelt es sich hier.“ Carl Otto Lenz, CDU/CSU-Bundestagsfraktion, in der Bundestagsdebatte vom 18.12.1974, zitiert nach Vinke, Herrmann / Witt, Gabriele, Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Rowohlt 1978, 52.
- 15 *Vrij Nederland* (holländische Wochenzeitung) v. 01.02.1975; *Der Spiegel* v. 27.01.1975.
- 16 Und zwar das von Groenewold.
- 17 Zitiert nach Pieter Bakker Schut, „Stammheim“, Neuer Malik Verlag 1986, 143.
- 18 Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 138 a StPO vgl. Karl-Heinz Groß in *NJW* 1975, 422, 426 ff.
- 19 So auch Hans Dachs, in: Handbuch des Strafverteidigers, Dr. Otto Schmidt 1977, 34.
- 20 z. B. in Schut a.a.O., S. 155.
- 21 S. Art. 102 Grundgesetz (GG).
- 22 Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“ (im folgenden: „Regierungsdokumentation“), Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 1977, 14.
- 23 Eine bis 1971 unbedeutende polizeiliche Koordinierungsstelle, die dann zwecks Terrorismusbekämpfung zu einem mächtigen Fahndungsapparat aufgebaut worden war.
- 24 Regierungsdokumentation, 21.
- 25 *Der Spiegel* v. 15.01.1979.
- 26 *Stern* Nr. 39/1977.
- 27 *Berliner Morgenpost* vom 02.10.1977.

Beschuldigten geknüpft wird. Erschwerend kommt hinzu, daß diese „Feststellung“ lediglich aufgrund von Gefahreneinschätzungen durch den/die BundesjustizministerIn zu treffen ist – und nicht etwa aufgrund von richterlich kontrollierbaren Tatsacheangegebenheiten.

### Die kriminalisierte Berichterstattung

§ 129 a StGB stellt nicht nur die Bildung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe, sondern auch jegliches Unterstützen oder Werben bezüglich derselben.

Damit wird in die Strafbarkeit weit vor den Versuchsbereich verlagert – die Folgen sind absurd: es kam vielfach zu Ermittlungen bereits aufgrund von Flugblättern oder Dokumentationen von RAF-Schriften. Allein zwischen 1980 und 1996 gerieten so 6000 Menschen in einen Verdacht nach § 129 a StGB (davon 4985 wegen angeblichen Werbens) – es gab jedoch nur sechs Verurteilungen allein nach dieser Vorschrift.<sup>28</sup> Der größte Teil der Verdächtigen wurde also letztlich ohne Grund kriminalisiert.

Dieses Problem resultiert auch aus der sehr weiten, nahezu konturlosen Formulierung der Vorschrift, die dadurch auch zum Instrument für die Einschränkung der Pressefreiheit sowie Ermittlungen gegen JournalistInnen werden konnte.<sup>29</sup>

Diese Konturlosigkeit wirft zudem erhebliche Bedenken bezüglich des Bestimmtheitsgebotes gemäß Art. 103 II GG auf.

### Die KronzeugInnen-Regelung

Die auf den Terrorismus bezogene KronzeugInnen-Regelung<sup>30</sup>, die auf Straftaten nach § 129 a StGB beschränkt ist, wurde eingeführt (und im Januar 1996 bis 31. Dezember 1999 verlängert), weil man zum einen meinte, damit ein Instrument zu haben, mit dem man in terroristische Strukturen würde eindringen und präventiv handeln können. Zum anderen sollte sie zur Aufklärung solcher Taten und der Ergreifung der TäterInnen beitragen.

Bei dieser aus dem anglo-amerikanischen Rechtssystem stammenden Rechtsfigur geht es darum, daß der/die Kronzeuge/-in selbst keine oder nur eine symbolische Strafe für die von ihm/ihr begangenen Straftaten erhält, wenn er/sie einen entsprechenden Beitrag zur Ergreifung und/oder Verurteilung der MittäterInnen leistet.

In der bisherigen Anwendungspraxis

sind bis 1995 nur 10 Fälle zu verzeichnen – und zwar fast ausschließlich bezüglich nach dem Beitritt der DDR „wiedergefundener“ dort lebender ehemaliger RAF-Mitglieder, die aber kaum etwas zur Aufklärung unbekannter Sachverhalte beitragen konnten und deren Aussagen lediglich dazu dienten, lange zurückliegende Straftaten erneut abzuurteilen.<sup>31</sup>

Schwerwiegender als der bisher ausgebliebene „Erfolg“ sind aber die grundsätzlichen Bedenken gegen die Regelung: 1.) Der Staat verzichtet mit der in Aussicht gestellten Straffreiheit auf seinen Strafanspruch, was einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip darstellt, also den Zwang, Gesetzesverstöße angemessen zu ahnden. 2.) Die Beweiskraft der ZeugInnenaussage eines/r Kronzeugen/-in ist äußerst zweifelhaft, indem sie aufgrund der Zusage bzw. in Erwartung weitgehender Straffreiheit bzw. Strafminderung zustandekommt.

Zu alledem kommt als anschließendes Problem noch hinzu, daß in Deutschland, anders als in ausländischen Staaten mit KronzeugInnen-Regelung, weder materielle noch personelle noch rechtliche Voraussetzungen für wirksame ZeugInnen-

schutzmaßnahmen existieren, KronzeugInnen also keine Möglichkeit der Wiedereingliederung in die Gesellschaft bzw. hinreichender Schutz vor Racheakten gewährt werden kann.



### Und was nun?

Diese Aufstellung zeigt, daß die auf den Terrorismus bezogenen Vorschriften der deutschen Gesetzeslandschaft nicht nur angesichts einer äußerst außergewöhnlichen historischen Situation geschaffen wurden, sondern ausnahmslos auch massiven rechtsstaatlichen Bedenken begegnen.

Wie gezeigt, waren die Terrorismusgesetze eine Reaktion des Staates auf den Terrorismus der RAF. In der Folge wurde ein organisatorischer (vgl. BKA) und rechtlicher Repressionsapparat aufgebaut, für den der Staat ohne diesen Linksterrorismus erhebliche Legitimationsprobleme gehabt hätte. Diese Reaktion/dieser Repressionsapparat wirken nun bis heute fort, obwohl ihr Gegenstand faktisch seit 1993 und „formal“ seit April 1998 nicht mehr existiert – wodurch sich die Legitimationsfrage akut stellt.

Die Gesetze folgten von Anfang an lediglich einer polizeilichen Sicherheits-

logik und waren geprägt von Mißtrauen gegenüber und Mißachtung von Freiheitsrechten. In dieses Sicherheitsdenken passen auch Argumente von GegnerInnen der Abschaffung dieser Gesetze: auch wenn es die RAF nun vielleicht nicht mehr gebe, solle man doch bitteschön an die kurdische PKK, die türkische links-extremistische „Dev Sol“ oder rechtsextreme TerroristInnen denken.<sup>32</sup> Selbst der derzeitige Verfassungsschutzpräsident Frisch sieht jedoch keine Bedrohung durch eine „braune RAF“ – es fehlten konkrete Planungen und intellektuelle Fähigkeiten. Und die genannten türkischen oder kurdischen Organisationen in ihrer Struktur und Auswirkung auf den deutschen Staat mit der RAF zu vergleichen, disqualifiziert sich von selbst – zudem sind diesbezüglich die ohne die Terrorismusgesetze bestehenden strafrechtlichen Regelungen vollkommen ausreichend. Und selbst wenn man in diesen Bereichen einen Einsatzbereich für diese Gesetze sehen wollte, würde dies nichts an ihrer fehlenden Rechtsstaatlichkeit ändern!

Zudem sind die Regelungen, wie gezeigt, gesetzgeberische „Schnellschüsse“ gewesen, die auf Einzelfälle bezogen waren und deren allgemeine Auswirkungen damals nicht bedacht wurden – mit dem Ergebnis, daß sie heute zu ebenfalls aufgezeigten oft absurden Ergebnissen führen.

Mit der Abschaffung der Terrorismusgesetze würde ein rechtlicher Ausnahmezustand beendet, nachdem der reale Ausnahmezustand schon seit längerem nicht mehr existiert (falls es ihn je gab), und ein Stück Angst gegen ein Stück mehr Freiheit eingetauscht.

**Thomas Bachmann ist Rechtsreferendar und lebt in Kassel.**

### Anmerkungen:

28 Zahlen: Angaben der Bundesanwaltschaft, zitiert nach einer Pressemitteilung der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 04.12.1997.

29 BT-Drs. 13/9460 (s. Anm. 3)

30 Seit 1994 gibt es sie auch für organisiert begangene Straftaten.

31 BT-Drs. 13/9460 (s. Anm. 3); Entschließungsantrag von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 13/3218 vom 05.12.1995.

32 z. B. Generalbundesanwalt Nehm, FAZ v. 23.04.1998.

### Literatur:

Aust, Stefan, Der Baader-Meinhof-Komplex, Hamburg 1985.

Bakker Schut, Pieter, Stammheim, Kiel 1986. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns-Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“, 1977.

Vinke, Hermann/ Witt, Gabriele, Die Anti-Terror-Debatten im Parlament, Reinbek 1978. Wisniewski, Gerhard (u.a.), Das RAF-Phantom, 1992.